

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Britta Haßelmann, Markus Kurth, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Statt Kooperative Jobcenter – Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand mit gestärkten kommunalen Kompetenzen organisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mehr als sieben Millionen Menschen sind auf eine qualifizierte Unterstützung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen. Für die Organisation der Trägerschaft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) muss eine Lösung gefunden werden, die diesen Menschen dauerhaft soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration sowie einen guten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt ermöglicht. Dabei geht es um mehr als Arbeitsvermittlung und Qualifizierung; nötig ist eine umfassende individuelle Unterstützung „aus einer Hand“. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde mit den Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) eine Organisation geschaffen, in der die kommunale Kompetenz und die der Bundesagentur für Arbeit gebündelt sind. Im vierten Jahr der praktischen Zusammenarbeit sind deutlich positive Entwicklungen in der Zusammenarbeit der beiden Träger zu erkennen. Die in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen haben allerdings auch gezeigt, dass eine deutlichere sozialpolitische Ausrichtung der Träger und größere Entscheidungsspielräume vor Ort notwendig sind.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 ist die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen in den ARGEn verfassungswidrig, auch wenn das Ziel der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und der Leistung aus einer Hand durch das Verfassungsgericht positiv bewertet wurde. Bis Ende 2010 ist die Organisationsstruktur neu zu regeln.

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgeschlagene neue Organisationsmodell der „Kooperativen Jobcenter“ erfüllt die Anforderungen an eine gute Hilfestruktur nicht. Das Modell basiert auf dem Prinzip der getrennten Trägerschaft und bedeutet einen Rückschritt in die Zeit vor der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. In den „Kooperativen Jobcentern“ wird die kommunale Seite geschwächt, nicht gestärkt. Das hat erhebliche Auswirkungen für das operative Geschäft: Dezentrale und lokale Handlungsspielräume werden durch zentrale Vorgaben und Durchgriffe beschränkt. Dabei bleibt häufig die individuelle und passgenaue Hilfe für die Arbeitsuchenden auf der Strecke. Das Modell der „Kooperativen Jobcenter“ geht damit zu Lasten der betroffenen Arbeitsuchenden.

Überdies riskiert die Bundesregierung mit einer untergesetzlichen Lösung die andauernde Rechtsunsicherheit in Sachen Trägerschaft. Dies ist dem Problem nicht angemessen. Integration und soziale Teilhabe von Arbeitsuchenden und der nachhaltige Abbau der Arbeitslosigkeit sind zentrale politische und gesellschaftliche Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, müssen die Trägerstrukturen den Anforderungen folgen und nicht umgekehrt. Für eine sachgerechte Trägerstruktur müssen deshalb auch die notwendigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Diskussion um die Zukunft der Trägerschaft im SGB II wird zusätzlich dadurch belastet, dass die Zukunft der Optionskommunen in den Überlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales außen vor bleibt. Dies sorgt für Verunsicherung und Verärgerung bei Kommunen und Ländern. Denn auch die Optionskommunen haben sich als gute Lösung etablieren können. Viele Kommunen verfügen über weitreichende Kompetenzen und Erfahrungen in der Betreuung von Arbeitsuchenden, da sie bereits vor der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe „Hilfe zur Arbeit“ angeboten haben. Die Verknüpfung von sozial-, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Angeboten hat bei ihnen eine lange Tradition. Es wäre ein Fehler, diese bewährten Strukturen nicht weiter zuzulassen. Die Vielfalt der Lösungen muss erhalten bleiben, allerdings mit einer gestärkten kommunalen Seite und rechtlich abgesichert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf die umfassende Kritik und den Widerstand gegen die „Kooperativen Jobcenter“ zu reagieren und den Vorschlag zurückzuziehen;
2. stattdessen gemeinsam mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden umgehend ein tragfähiges Modell zu entwickeln, das sich an den Bedürfnissen der Menschen orientiert, für die Hilfe und Unterstützung angeboten werden soll. Die neue Trägerstruktur muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Hilfe aus einer Hand

Auch zukünftig müssen die jeweiligen Kompetenzen von Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit zu einer echten „Hilfe aus einer Hand“ zu Gunsten der langzeitarbeitslosen Menschen gebündelt werden. Dafür müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine verfassungsgemäße Regelung geschaffen werden.

- Stärkung der kommunalen Kompetenz

Die neue Trägerstruktur muss die lokalen Angebote in den Bereichen Soziales, Arbeit und Bildung bestmöglich kombinieren und koordinieren, um ganzheitliche Hilfen für die betroffenen Menschen anbieten zu können. Dazu bedarf es einer Stärkung der kommunalen Verantwortung und einer weitgehend dezentralen Personal-, Organisations- und Budgethoheit.

- Bund nicht aus der Verantwortung lassen

Auch zukünftig muss der Bund für die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit Verantwortung übernehmen. Das beinhaltet in erster Linie die Übernahme der finanziellen Lasten und die Sicherstellung eines einheitlichen Leistungsrechts. Der Bund nimmt seine Gesamtverantwortung durch eine transparente Steuerung wahr, die über wenige globale Ziele lenkt und durch Benchmarking vergleicht, ohne in das operative Geschäft einzugreifen. Über die Einführung eines Bonus-Malus-Systems können darüber hinaus weitere Anreize gesetzt werden.

- Optionskommunen sichern und erweitern

Dort wo Kommunen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitslose übernehmen wollen und können, soll dies auch zukünftig rechtskonform möglich sein. Die bestehenden Optionskommunen brauchen langfristige Sicherheit. Darüber hinaus soll auch weiteren Kommunen die Durchführung der Grundsicherung in Eigenregie ermöglicht werden. Auch hierfür müssen die verfassungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Berlin, den 4. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Arbeit der ARGEN kann nach dem Verfassungsgerichtsurteil nicht über das Jahr 2010 hinaus fortgesetzt werden. Bei der notwendigen Neuordnung geht es um eine rechtskonforme Organisationsstruktur, die für sieben Millionen Menschen eine tragfähige, verantwortliche und bürgernahe Hilfestruktur aufbaut. Davon profitieren nicht nur die Betroffenen selbst. Die Gesellschaft profitiert als Ganzes, wenn möglichst viele Menschen durch ganzheitliche Hilfeangebote, die neben Vermittlung und Qualifizierung auch Kinderbetreuung und Drogenberatung umfasst, wieder dauerhaft ins Arbeitsleben integriert werden.

Diesen Anspruch konnten die ARGEN zwar zunehmend besser erfüllen. Die Einbindung der kommunalen Kompetenz bleibt jedoch auch im vierten Jahr der Zusammenarbeit systematisch hinter den Erfordernissen an eine umfassende sozialpolitische Betreuung zurück. Eine neue Trägerstruktur muss daher an den Vorteilen der ARGEN anknüpfen und sie weiterentwickeln. Ziel muss es sein, eine qualifizierte „Hilfe aus einer Hand“ mit einer gestärkten kommunalen Kompetenz zu schaffen, in der die örtlichen Möglichkeiten für ein individuell zugeschnittenes Hilfeangebot gebündelt werden können. Eine Verfassungsänderung darf kein Hindernis sein, wenn es darum geht, eine solche Lösung zukunftstauglich und rechtssicher zu ermöglichen.

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgeschlagene „Kooperative Jobcenter“ löst weder die inhaltlichen noch die rechtlichen Probleme. Das Gegenteil ist der Fall. Für Langzeitarbeitslose bedeutet das Modell einen Rückschritt in Form der Verdopplung von Antragsformularen und Behördenwegen, die für die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung in Zukunft in Kauf genommen werden müssen. Die Kommunen werden an Gestaltungsmöglichkeiten verlieren. Demgegenüber ist mit einer stärkeren Einflussnahme durch den Bund und die Bundesagentur für Arbeit zu rechnen. Auf der Strecke bleibt der lokale Bezug und damit die Bündelung vieler örtlicher Hilfeangebote für die Betroffenen. Im Ergebnis steht zu befürchten, dass das „Kooperative Jobcenter“ auf eine zentral gesteuerte Bundesbehörde hinausläuft. Darüber hinaus drohen bei einer untergesetzlichen Regelung, wie bei den „Kooperativen Jobcentern“ angestrebt, neue gerichtliche Auseinandersetzungen.

Auch für die Optionskommunen, die nach den gesetzlichen Regelungen und der bestehenden Koalitionsvereinbarung maximal bis Ende 2013 Bestand haben können, bietet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine zukunftstaugliche Lösung an. Dies ist weder im Interesse der betroffenen Kommunen, die über mangelnde Planungssicherheit klagen, noch im Interesse der Arbeitssuchenden, die vielerorts von der guten Arbeit der Optionskommunen profitieren. Diese haben häufig bereits vor der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und

Sozialhilfe engagierte Programme im Rahmen von „Hilfe von Arbeit“ aufgelegt und verfügen über erhebliche Kompetenzen in diesem Bereich. Es wäre fahrlässig, diese Erfahrung und die gewachsenen Strukturen nicht weiter zu nutzen. Für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und die Integration von Arbeitssuchenden brauchen wir vielfältige Ansätze. Darum müssen auch die Optionskommunen ihre Arbeit rechtlich gesichert weiterführen können.

Verschiedene Landtagsbeschlüsse und einzelne Positionspapiere der kommunalen Spitzenverbände lehnen das „Kooperative Jobcenter“ in der vorgeschlagenen Form bereits ab. Auch die Teilnehmer der Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister von Bund und Ländern am 9. Mai 2008 äußerten sich kritisch zum vorgeschlagenen Modell. Das „Kooperative Jobcenter“ solle zwar in die weitere Prüfung mit einbezogen werden, jedoch wird im Beschluss deutlich gemacht, „[...] dass der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgelegte Vorschlag zum Kooperativen Jobcenter die grundlegenden Anforderungen an eine zukunftssichere SGB II-Organisationsform derzeit nicht ausreichend erfülle [...]“.